

Diese Satzungsfassung beinhaltet die Originalsatzung und ggf. nachfolgend aufgeführte Änderungen:

- Originalsatzung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 17.07.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)
- 

**Satzung**  
**über die Entschädigung der im Amt Burg-St. Michaelisdonn**  
**tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten**  
**und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und Landesverordnung über Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVO<sub>f</sub>) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Burg-St. Michaelisdonn vom 27. Februar 2019 folgende Satzung des Amtes Burg-St. Michaelisdonn erlassen:

**§ 1**  
**Amtsvorsteher/in**

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 7 EntschVO) und eine monatliche Reisekostenpauschale für Fahrten im Gebiet des Kreises Dithmarschen in Höhe von 100,00 €.

**§ 2**  
**Stellvertretender Amtsvorsteher/Stellvertretende Amtsvorsteherin**

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nach § 1 (§ 9 Abs.1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen. Die Entschädigung ist auf volle Euro abzurunden.

**§ 3**  
**Amtsausschussmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 EntschVO in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 a EntschVO).
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntSchVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 sowie § 12 EntSchVO).

**§ 4  
Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleistete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 12 EntschVO).

**§ 5  
Verdienstausschüttung für Selbstständige**

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausschüttung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 15,00 € und je Tag auf 120,00 € festgelegt.

**§ 6  
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 7,50 € festgelegt.

**§ 7  
Entschädigung für Amtswehrführung**

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.

**§ 8  
Kleidergeld für Amtswehrführung**

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF – ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Die Stellvertretung erhält ein Kleidergeld in Höhe von 75 % des an die Amtswehrführung gewährten Betrages.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Burg-St. Michaelisdonn vom 22. Januar 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Burg (Dithm.), 12.07.2019  
Hauke Oeser  
Amtsvorsteher